



Rat der
Europäischen Union

073321/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/08/19

Brüssel, den 19. August 2019
(OR. en)

11668/19

STATIS 49
DELACT 164
COMPET 604

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. August 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 5841 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.8.2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 5841 final.

Anl.: C(2019) 5841 final

11668/19

/ar

ECOMP.3.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.8.2019
C(2019) 5841 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.8.2019

**zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der
Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)¹ wurde die gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik geschaffen. Die Klassifikation ermöglicht die Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Union und spiegelt weitgehend die Gebietsstruktur der Mitgliedstaaten wider.

Nach den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 dieser Verordnung werden Änderungen der NUTS-Klassifikation gewöhnlich nicht häufiger als alle drei Jahre im zweiten Kalenderhalbjahr erlassen.

Die NUTS-Klassifikation wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016² geändert.

Den der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zufolge wurde die Gebietsunterteilung in mehreren Mitgliedstaaten seit der letzten Änderung der NUTS-Klassifikation geändert.

Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, hat die Kommission (Eurostat) die Mitgliedstaaten im August 2018 aufgefordert, bis Februar 2019 ihre begründeten Vorschläge zur Änderung der derzeitigen NUTS-Klassifikation zu übermitteln. Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 gemäß den Vorschlägen der betreffenden Mitgliedstaaten geändert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat während der Erarbeitung dieses delegierten Rechtsakts Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Eine Konsultation der Expertengruppe „Regionale Statistik, Städtestatistik und Statistik zur Entwicklung des ländlichen Raums“ sowie der Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung (DIMESA) fand im schriftlichen Verfahren im März 2019 statt.

Schließlich stimmte die Expertengruppe „Nationale statistische Ämter für das Europäische Statistische System“, die im Juli 2019 konsultiert wurde, den Änderungen ebenfalls zu.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Grundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist die Befugnis, die der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG)

¹ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

² Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 322 vom 29.11.2016, S. 1).

Nr. 1059/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2391 des Europäischen Parlaments und des Rates³, übertragen wurde.

Ziel dieser delegierten Verordnung ist die Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

Anhang I betrifft die NUTS-Klassifikation (Code – Name), Anhang II die bestehenden Verwaltungseinheiten und Anhang III die kleineren Verwaltungseinheiten.

Die Änderungen der NUTS-Klassifikation (Anhänge I-III) entsprechen den Vorschlägen, die die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) vorgelegt haben.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

³ Verordnung (EU) 2017/2391 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet) (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.8.2019

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁴, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 wird eine gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten zur Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Union geschaffen.
- (2) In den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden die für Statistiken heranzuziehenden Gebietseinheiten aufgelistet.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sind Änderungen der NUTS-Klassifikation gewöhnlich nicht häufiger als alle drei Jahre im zweiten Kalenderhalbjahr zu erlassen.
- (4) Die NUTS-Klassifikation wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission⁵ geändert.
- (5) Den der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zufolge wurde die Gebietsunterteilung in mehreren Mitgliedstaaten seit der letzten Änderung der NUTS-Klassifikation geändert.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁴ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

⁵ Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 322 vom 29.11.2016, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 gilt sie für die Übermittlung von Daten an die Kommission (Eurostat) ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.8.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*